



TRADE 4 U

Kommissions-Vertrag

zwischen

**TRADE4U by Corinne Schwarz, Gewerbestrasse 9, 8132 Egg
(nachfolgend Kommissionärin)**

und

Vorname, Name

Strasse / Nummer

PLZ / Ort

(nachfolgend Kunde)

Im Vertrag wird folgendes festgehalten:

Die Kommissionärin bekommt die Ware vom Kunden in Kommission zu verkaufen. Der Provisionsanspruch stellt sich wie folgt zusammen:

Auszahlung

Verkaufspreis minus allfällige Einstellgebühren (z.B. Ricardo 9%, Anteil Standgebühren am Flohmarkt) ergibt den Nettoverkaufspreis. Dieser wird bis zu einem Betrag von CHF 1'000.- mit 50% an den Kunden ausbezahlt. Ab CHF 1'001.- beträgt die Provision 30% und 70% wird an den Kunden ausbezahlt.

Der allfällige Nettoverkaufserlös abzgl. des Provisionsanspruches aus erfolgten Verkäufen wird, nachdem der Käufer bezahlt hat, jeweils Anfangs des Folgemonats dem Kunden ausbezahlt. Eine jeweilige Aufstellung wird per Post oder per Mail versandt.



TRADE 4 U

Einverständnis und Preisfindung

Der Kunde ist mit seiner Unterschrift einverstanden, dass die Kommissionärin in eigenem Namen und für Rechnung des Kunden Ware verkaufen wird auf diversen Portalen. Die Preisfindung ergibt sich aus den jeweiligen Recherchen im Internet, Aussagen des Kunden oder des Durchschnittspreises der angebotenen, ähnlichen Artikeln als Occasion. Nach nicht erfolgtem Verkauf wird der Preis nach eigener Einschätzung der Kommissionärin entsprechend angepasst. Sollte der Kunde auf einen Preis bestehen, so verpflichtet er sich, die Ware bis zum erfolgten Verkauf bei sich aufzubewahren. Bei Vertragsabschluss wird eine Liste überreicht, in welcher die Artikel erwähnt werden, die zu einem bestimmten Preis verkauft werden sollen.

Nicht erfolgte Verkäufe

Sollte nach einer langen Zeit kein Kaufvertrag zustande gekommen sein, so behält sich die Kommissionärin das Recht vor, diese nach Rücksprache mit dem Kunden zurück zu geben.

Vertragsstrafe

Sollte ein Artikel, gemäss den Aussagen des Kunden, nicht der Wahrheit entsprechen (doch kein Original sein, anderes Druckverfahren, etc.) oder wenn der Artikel, ohne Rücksprache mit dem Verkäufer weiterverkauft wurde, so wird eine Vertragsstrafe von CHF 500.- fällig.

Verkaufsrücktritt / Vertragsauflösung

Ein Rücktritt vom Verkauf eines Artikels ist jederzeit durch die Kommissionärin oder des Kunden möglich nach Absprache, solange noch keine Kaufangebote vorhanden sind.

Dieser Vertrag kann jederzeit in gegenseitigem Einverständnis wieder aufgelöst werden und die nicht verkaufte Ware zurückgegeben werden.



TRADE 4 U

Schlussbestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen aus dem OR zur Verkaufskommission anwendbar. Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Uster.

Ort / Datum

Unterschrift
